



Sanierungshilfenbericht  
des Saarlandes  
für das Jahr 2021

**Sanierungshilfenbericht des Saarlandes für das Jahr 2021 nach § 2 Abs. 4 SanGVV**

**April 2022**

## Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Sanierungshilfenberichtes .....	4
2. Einhaltung von Art. 109 Abs. 3 GG .....	5
3. Bedeutung der Sanierungshilfen für das Saarland .....	7
4. Haushaltmäßige Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG und § 1 SanGVV .....	10
4.1 Berechnung der haushaltmäßigen Tilgung für das Jahr 2021 .....	10
4.2 Charakter der Ausnahmesituation .....	10
5. Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft nach § 2 Abs. 1 SanG .....	13
5.1 Strategisches Konzept .....	13
5.2 Ausgewählte Maßnahmen .....	14
6. Fazit .....	16
7. Antrag .....	17
8. Daten und Datengrundlage .....	17

## 1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Sanierungshilfenberichtes

Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) erhält das Saarland nach Maßgabe des Sanierungshilfengesetzes (SanG) bei Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ab dem Jahr 2020 Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 400 Millionen Euro jährlich. Mit dem Sanierungshilfengesetz wird die in Artikel 143d GG festgelegte Gewährung von Sanierungshilfen an das Saarland und Bremen geregelt. Rechtliche Grundlage für den Erhalt der Sanierungshilfen bildet neben SanG und GG eine Verwaltungsvereinbarung zum SanG (SanGVV), in der neben den Einzelheiten der Auszahlung der Sanierungshilfen auch die Höhe der zu erzielenden haushaltsmäßigen Tilgung definiert und hergeleitet wird.

Mit dem Erhalt der Sanierungshilfen verpflichtet sich das Saarland dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG zu erfüllen und darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Nach § 2 Abs. 4 SanGVV ist das Saarland diesbezüglich gehalten, jährlich dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. April, erstmals zum 30. April 2021, einen Bericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung der haushaltsmäßigen Tilgung nach Maßgabe des SanG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 SanGVV hervorgeht und in dem zu den gemäß § 2 Abs. 1 SanG ergriffenen Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Stellung genommen wird. Dem Bundesministerium der Finanzen sind mit dem Bericht alle zur Prüfung erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität zur Verfügung zu stellen.

In Bezug auf den Abbau der Verschuldung ist das Saarland nach § 2 Abs. 2 SanG grundsätzlich dazu verpflichtet, jährlich haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten.

Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2022, prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden. Die Unterschreitung in einem Jahr kann durch eine mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Jahren

zu leistenden Tilgung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die Sanierungshilfe einbehalten und auf ein Verwahrkonto des Bundes einbezahlt, bis die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde. Der Bund zahlt sie bei nachgeholter Tilgung an das jeweilige Land aus.

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Tilgung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 SanG geleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach **Abs. 2 Satz 2 um** ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht.

## 2. Einhaltung von Art. 109 Abs. 3 GG

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurden die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) umgesetzt. Durch das Gesetz sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingeführt worden. Der geänderte Artikel 109 GG verpflichtet die Länder, ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit nicht konkret bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Die landesgesetzliche Regelung kann Ausnahmen zur symmetrischen Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen und bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen vorsehen.

Das Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung hat der Landtag des Saarlandes am 10. April 2019 beschlossen. Darin hat das Land zugleich seine Tilgungsverpflichtungen, die sich aus dem Sanierungshilfengesetz ergeben, gesetzlich verankert.

Die landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse und zur Begleitung des Sanierungshilfengesetzes dient der langfristigen Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes. Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 2 eine Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung vor, die der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag hat dem Verordnungsentwurf in seiner 36. Plenarsitzung vom 12. Februar 2020 zugestimmt (Drucksache 16/1178). Gemäß § 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz (HStabG) ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not-situationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern diesem ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zugrunde liegt.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie liegt nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern für die Jahre 2020 und 2021 eine Ausnahmesituation vor. Entsprechende Feststellungen hat der Stabilitätsrat sowie der unabhängige Beirat beim Stabilitätsrat getroffen. Der Landtag des Saarlandes hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2020 für das Jahr 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Diese Feststellung einer Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Abs. 1 des Haushaltsstabilisierungsgesetzes hat der Landtag des Saarlandes mit der Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2021/2022 (Drucksache 16/1526) in seiner Sitzung vom 8./9. Dezember 2020 vor dem Hintergrund der zum damaligen Zeitpunkt absehbaren finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erweitert. Danach erstreckt sich die Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation auf den Zeitraum 2020 bis 2022. Dieser Beschluss bildet die rechtliche Grundlage für die im Doppelhaushalt vorgesehene Nettokreditaufnahme. Das Haushaltsgesetz für den Doppelhaushalt 2021/2022 konkretisiert auf dieser Basis die Kreditermächtigung für die beiden Haushaltsjahre 2021 und 2022 einschließlich jener des Pandemie-Sondervermögens.

Nach § 8 HStabG ist dem Landtag des Saarlandes sowie dem Rechnungshof bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres u. a. ein Bericht zum strukturellen Finanzierungssaldo nach § 1 HStabG und damit zur Einhaltung der Schuldenbremse zu erstatten. Ergebnis dieser Berichterstattung ist auch für 2021, dass das Saarland die Vorgaben der landesgesetzlichen Ausgestaltung der Schuldenbremse nach § 1 HStabG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 HStabG eingehalten hat.

### 3. Bedeutung der Sanierungshilfen für das Saarland

Die grundgesetzlich verankerte Gewährung von Sanierungshilfen an das Saarland und Bremen war vor dem Hintergrund der letztlich auf exogene Umstände zurückzuführenden besonders schwierigen Haushaltssituation in beiden Ländern zur Gewährleistung der künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG zwingend erforderlich. Das Saarland hatte vor Gewährung der Sanierungshilfen – bei gleichem Aufgabenumfang wie andere Länder – eine zur Erfüllung der gegebenen Aufgaben verfügbare Finanzausstattung (verbleibende Finanzkraft), die strukturell um rund 500 Euro je Einwohner hinter jedem anderen Land zurückblieb. Als „verbleibende Finanzkraft“ wird dabei der Wert bezeichnet, der von den steuerabhängigen Einnahmen der Länder und ihren Kommunen nach Abzug von Zins-, Versorgungs- und eigenfinanzierten Sozialausgaben verbleibt. Die Gewährung der Sanierungshilfen im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen war und ist unter den gegebenen Umständen unabdingbar, um dem Saarland die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse bei Verfolgung des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Die extrem schwierige finanzielle Lage und hohe Verschuldung des Saarlandes ist insbesondere bedingt durch das Zusammentreffen von niedrigen steuerabhängigen Einnahmen, hohen Zins- und Versorgungslasten sowie hohen Sozialausgaben. Hinzu kommen weitere besondere Belastungsfaktoren wie geringe nicht-steuerliche Einnahmen, regionalwirtschaftlich notwendige Anpassungsmaßnahmen aufgrund besonderer wirtschaftsstruktureller Gegebenheiten sowie Einpendlerlasten, die im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden. Die genannten Faktoren sind dabei keine absehbare Folge landespolitischer Entscheidungen, sondern gehen insbesondere zurück auf massiven wirtschaftlichen Strukturwandel ohne ausreichende bundesstaatliche finanzielle Unterstützung in der Vergangenheit und auf die daraus resultierende extrem unterdurchschnittliche demographische Entwicklung mit weitreichenden Folgen für die Pro-Kopf-Ausgaben insbesondere in den Bereichen Zinsen und Versorgung.

Als Indikator für die Finanzkraft eines Landes dient die „Finanzkraftmesszahl“, welche seit Jahresbeginn 2020 die Basis des Finanzausgleichs zwischen den Ländern bildet. Im Vergleich der Finanzkraft unter den westdeutschen Flächenländern<sup>1</sup> weist das Saarland mit deutlichem Abstand die niedrigste Finanzkraft – als Relation zwischen Finanzkraftmesszahl und Aus-

---

<sup>1</sup> Siehe BMF Schnellbrief vom 17. Januar 2022 „Vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.“ Anlage 1.

gleichsmesszahl – auf. Ursächlich für diesen Befund sind u. a. historisch bedingte Standortentscheidungen von Unternehmen und damit verbunden ein stark unterdurchschnittlicher Anteil an der Gruppe von Beziehern hoher Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die vermehrt an den in wirtschaftskraftstarken Standorten angesiedelten Unternehmens- und Konzernzentralen auftreten. Bedingt durch den Finanzkraftausgleich wird diese Lücke zwar erheblich verkleinert. Unter Berücksichtigung der vollen Gemeindefinanzkraft und aller finanzkraftausgleichenden Bundesergänzungszuweisungen liegt das Saarland aber auch nach Finanzausgleich gemeinsam mit den ostdeutschen Flächenländern am Ende des Ländervergleichs und mit deutlichem Abstand hinter dem Durchschnitt der Flächenländer.

Neben diesem Befund auf der Einnahmeseite bestehen insbesondere ausgabeseitige Faktoren, welche ausschlaggebend für die niedrige verbleibende Finanzkraft sind. Zu nennen sind hier insbesondere die im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern überproportional hohen Versorgungsausgaben. Die hohen Versorgungsausgaben je Einwohner im Saarland heute sind mittelbare Folge der starken demographisch bedingten Einwohnerverluste des Saarlandes in der Vergangenheit.<sup>2</sup>

Der demographische Wandel gestaltet sich in den einzelnen Ländern sehr heterogen. So unterscheiden sich die Länder deutlich sowohl im Verhältnis zwischen Geburten und Sterbefällen. Das Saarland ist beim Geburtendefizit (also der Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen je 1000 Einwohner) Spitzenreiter unter den westdeutschen Flächenländern. Die Binnenwanderung vor allem in Richtung wirtschaftsstarker Südländer und in die Stadtstaaten verstärkt den natürlichen Bevölkerungsrückgang in den „Auswanderungsländern“, also vor allem in den ostdeutschen Ländern und dem Saarland.

Diese Entwicklung als eine Ursache der relativ niedrigen verbleibenden Finanzkraft des Saarlandes lässt sich nur schwer umkehren. Unter Status quo-Bedingungen würde sie sich fortsetzen. Der Bevölkerungsrückgang wird auch nach der jüngsten Bevölkerungsvorausberechnung (14. Bevölkerungsvorausberechnung vom Juni 2019) voraussichtlich in den ostdeutschen Flächenländern sowie dem Saarland am höchsten sein. Dies ist auch aus rein fiskalischer Sicht bedeutsam, da sich der demographische Wandel sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabeseite der öffentlichen Haushalte auswirkt. Geht die Bevölkerungszahl in einem Land zurück und nimmt der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ab, so ist es wahr-

---

<sup>2</sup> Setzt man die heutigen Versorgungsausgaben in Beziehung zur Einwohnerzahl von z. B. 1970, so liegen die so ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben des Saarlandes nahe am Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer und unter den Werten der Länder Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg.



scheinlich, dass die Einnahmen je Einwohner weniger deutlich steigen werden und sogar abnehmen können. Gerade in Regionen mit geringerer Wirtschaftskraft wie dem Saarland, die von Abwanderung und Alterung häufig besonders betroffen sind, entwickeln sich Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand dadurch unterproportional. Ein Bevölkerungsrückgang führt in Aufgabenbereichen ohne Entlastungspotential – wie den erwähnten Versorgungslasten – zu einer „automatischen“ Erhöhung der Ausgaben pro Einwohner. Auch die Zinslasten und der Schuldenstand pro Einwohner drohen auf diese Weise „automatisch“ anzusteigen.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Vorbelastungen verfügt das Saarland zumindest vor Sanierungshilfen über die im Ländervergleich niedrigste verbleibende Finanzkraft. Der Belastungsausgleich in Gestalt der Sanierungshilfen führt das Saarland ab dem Jahr 2020 an die verbleibende Finanzkraft je Einwohner anderer Länder heran, auch wenn ein immer noch signifikanter Abstand zwischen dem Saarland und jedem anderen Land verbleibt. Das Saarland verfolgt nunmehr das Ziel, auf der Grundlage der in der Vergangenheit realisierten Konsolidierungsfortschritte sowie der neuen Sanierungshilfen, einerseits die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten und andererseits gemäß dem Auftrag aus dem Sanierungshilfengesetz die beschriebenen Ursachen für die fehlende Fähigkeit zur eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben schrittweise zu überwinden.

Dafür sind ein Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzkraft erforderlich, letztlich auch um die demographische Entwicklung positiv zu beeinflussen, sodass auch die dem Saarland verbleibende Finanzkraft je Einwohner im Ländervergleich aufholen kann. Die Landesregierung hat es sich vor diesem Hintergrund auch zum Ziel gesetzt, die Attraktivität des Landes als Standort für Standort-Entscheidungen von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern auch im Interesse der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse schrittweise weiter zu verbessern. Dies stellt angesichts der Ausgangssituation trotz Gewährung der Sanierungshilfen und ohne Berücksichtigung weiterer Belastungsfaktoren wie der Pandemie oder der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine eine große Herausforderung dar. Das Land und auch seine Kommunen müssen weiterhin Wege finden, wie nach Ende der Pandemie ein Abbau der überproportionalen Verschuldung auf der einen Seite mit wirtschafts- und finanzkraftstärkenden Maßnahmen auf der anderen Seite konstruktiv verbunden werden können.

Die Sanierungshilfen sind damit integraler und unverzichtbarer Bestandteil des saarländischen Bemühens zum eigenständigen Einhalten der Schuldenbremse bei gleichzeitigem Schaffen der

Voraussetzungen gleichwertiger Lebensverhältnisse. Ein Haushalten mit Augenmaß und eine Konzentration der knappen Haushaltsmittel auf jene Bereiche, die das Saarland mit Blick auf Wirtschafts- und Finanzkraft voranbringen, sind und bleiben Leitmotive des saarländischen Regierungshandelns.

## 4. Haushaltmäßige Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG und § 1 SanGVV

### 4.1 Berechnung der haushaltmäßigen Tilgung für das Jahr 2021

Die Sanierungsverpflichtung nach § 2 Abs. 2 SanG wird durch § 1 SanGVV konkretisiert.

Die Herleitung der haushaltmäßigen Tilgung ist in Anhang 1 dargelegt. Es ergibt sich nach den Berechnungsvorschriften der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz und ohne Bereinigung um den notsituationsbedingten Teil der Nettokreditaufnahme eine haushaltmäßige Tilgung in Höhe von -316,1 Mio. Euro. Wegen der pandemiebedingten Ausnahmesituation kann das Land somit die Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG zur Leistung einer haushaltmäßigen Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe (50 Mio. Euro) im Jahr 2021 nicht einhalten. Bereinigt um den notsituationsbedingten Teil der Nettokreditaufnahme in Höhe von 336,3 Mio. Euro ergibt sich eine haushaltmäßige Tilgung in Höhe von 20,2 Mio. Euro.

Auf begründeten Antrag kann das Bundesministerium der Finanzen nach § 4 SanGVV feststellen, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG bzw. § 1 SanGVV auf eine besondere Ausnahmesituation oder auf konjunkturellen Effekten beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist (§ 2 Abs. 3 Satz 3 SanG sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG). Nach § 4 Abs. 2 SanGVV obliegt es dem jeweiligen Land, in einem Antrag den Charakter des begründeten Ausnahmefalls nach § 2 Abs. 3 SanG beziehungsweise § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen.

### 4.2 Charakter der Ausnahmesituation

Zur Bewältigung der Pandemie waren und sind umfangreiche Maßnahmenbündel u. a. in den Bereichen Gesundheitswesen, Bevölkerungsschutz, Wirtschaft sowie Schaffung einer allgemeinen Krisenresilienz erforderlich, welche erhebliche zusätzliche Ausgaben verursachen.

Bereits in seiner 21. Sitzung vom 22. Juni 2020 hatte der Stabilitätsrat den Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 als „schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik“ bezeichnet und dabei festgestellt, „dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“

### AUSWIRKUNGEN DER PANDEMIE AUF DEN SAARLÄNDISCHEN LANDESHAUSHALT

Die Beeinträchtigung des saarländischen Landeshaushaltes im Jahr 2020 ist im Sanierungshilfenbericht für das Jahr 2020, der zum 30. April 2021 vorzulegen war, umfassend dargestellt. Diese Beeinträchtigungen wirken in den Maßnahmen des Sondervermögens Pandemie fort. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens für das Jahr 2021 sah Ausgaben i. H. v. rd. 408,6 Mio. Euro vor, verausgabt wurden rd. 832,8 Mio. Euro.

Diese entfielen im Wesentlichen auf folgende Maßnahmen	- in Mio. € -
Gesundheitsvorsorge	317,38
Wirtschaftshilfen	302,45
Kommunaler Rettungsschirm	64,4
Bildung	6,8
Mehrausgaben ÖPNV, Moderne Mobilität	26,36
Sonstige Hilfen (u. a. Vereinsförderung, Kultureinrichtungen etc.)	7,6

Der Risikotitel für unerwartete pandemiebedingte Haushaltsbelastungen musste deswegen unterjährig durch Mittel aus anderen Titeln des Sondervermögens verstärkt werden. Ein Ausgleich war möglich, weil die Steuereinnahmen im Jahr 2021 unerwartet hoch ausfielen und deswegen die Zuführung an den Kernhaushalt zum Ausgleich pandemiebedingter Steuerausfälle nicht in Anspruch genommen werden musste.

Im Wirtschaftsplan nicht ausreichend ausgestattete Maßnahmenbereiche mussten durch Inanspruchnahme des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Risikotitels verstärkt werden. Dazu zählten insbesondere die Kosten der Testungen an KiTas und Schulen sowie die anteilige Finanzierung der Impfkosten.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2021 auch für das Jahr 2021 festgestellt und ausgeführt, dass sich die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für das Jahr 2021 nach wie vor in den Haushalten des Bundes und der Länder in erheblichem Umfang niederschlagen. Es bestünden für das Jahr 2021 weiterhin pandemische und ökonomische Unsicherheiten mit zu erwartenden erheblichen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte.

In seiner Sitzung vom 10. Dezember 2021 führte der Stabilitätsrat schließlich aus, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte trotz der zwischenzeitlich aufgehellten Konjunkturerwartungen weiterhin erheblich belasteten. Der Stabilitätsrat verlieh in der Sitzung seiner Auffassung Ausdruck, dass auch für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischen Gegebenheiten festgestellt werden kann.

In seiner Sitzung vom 21. Juni 2021 hatte der Stabilitätsrat unter TOP 3 anlässlich des Abschlusses des Konsolidierungsverfahrens mit Blick auf das Saarland festgestellt, dass die vorgegebene Obergrenze im Jahr 2020 aufgrund der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie verfehlt wurde. Vor dem Hintergrund dieser besonderen Ausnahmesituation hielt der Stabilitätsrat diese Verfehlung gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm für zulässig.

### **NATURKATASTROPHE UND NOTSITUATION IM SINNE VON § 2 ABS. 1 DES SAARLÄNDISCHEN HAUSHALTSSTABILISIERUNGSGESETZES (HStabG)**

Gemäß § 2 Abs. 1 HStabG ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern diesem ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag des Saarlandes in seiner 39. Sitzung vom 24. Juni 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Gemäß dem zeitgleich im Landtag beschlossenen Tilgungsplan ist die auf der Notsituation beruhende Kreditaufnahme innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen. Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich wird oder sich konjunkturelle Entwicklungen ergeben, welche die Haushaltslage des Landes nachhaltig beeinträchtigen, sind die Tilgungs-

regelungen an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Haushaltsverbesserungen, die sich im regulären Haushaltsvollzug ergeben, sollen zur Reduzierung des Kreditbedarfs eingesetzt werden.

## 5. Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft nach § 2 Abs. 1 SanG

### 5.1 Strategisches Konzept

Das Saarland ist nach § 2 Abs. 1 SanG auch dazu verpflichtet, über die zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Die Politik der Landesregierung verfolgt das Ziel, mittel- bis langfristig die verbleibende Finanzkraft des Landes und seiner Kommunen zu stärken und auf diesem Weg letztlich auch die Höhe des notwendigen Belastungsausgleichs zu begrenzen und abzubauen. Dazu bedarf es primär einer wachstumsorientierten Haushalts- und Wirtschaftspolitik und damit einhergehend einer Stärkung der originären Steuerkraft des Landes sowie einer Begrenzung der Höhe der eigenfinanzierten Sozialausgaben.

Ohne den erfolgreichen Konsolidierungsprozess der letzten zehn Jahre könnte das Saarland die Aufgabe nicht meistern. Erst durch diese Konsolidierung ist der Landeshaushalt in die Lage versetzt worden, die heute absehbaren pandemiebedingten Sonderbelastungen zu verkraften. Allerdings ist es aus Sicht der Landesregierung aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Haushalt des Landes schrittweise wieder zu normalisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschiefelage zu vermeiden.

Mit der Digitalisierungsstrategie stellt die Landesregierung die Weichen für die Zukunft, um auch in Zeiten eines geringeren Fachkräfteangebots eine leistungsfähige staatliche Verwaltung garantieren zu können. Eng damit verbunden sind Maßnahmen der Effizienzsteigerung in der Verwaltung und zum Bürokratieabbau, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und wirtschafts- und bürgerorientierte Dienstleistungen zu beschleunigen.

Um langfristig die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG einhalten zu können, bedarf es eines Maßnahmenzweiklangs. Erstens ist ein Abbau der überproportionalen Verschuldung darauf gerichtet, die Zinsvorbelastung mittel- und langfristig abzubauen, um der daraus resultierenden Ein-

engung der verbleibenden Finanzkraft entgegenzuwirken. Zweitens muss weiterhin eine finanzwirtschaftliche Konzentration der knappen Haushaltsressourcen auf jene Maßnahmen erfolgen, welche sich wirtschafts- und finanzkraftstärkend auswirken.

Das Festhalten an einer am Effizienzgedanken orientierten Stellenplanpolitik macht es möglich, den zukünftigen Zuwachs der Versorgungsausgaben zu begrenzen. Zweck der Konsolidierungsbemühungen ist es zudem, im Haushalt finanzielle Mittel für Wirtschafts- und Finanzkraft stärkende Maßnahmen freizustellen, um durch die Konsolidierung ein Fokussieren auf attraktivitätssteigernde Maßnahmen zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein positives Umfeld für Unternehmensansiedlungen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen zu schaffen, der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit bis hin zu Maßnahmen, um dem demographischen Wandel im Saarland entgegenzuwirken, insbesondere in Form von Attraktivitätssteigerungen des Landes im Bildungs- und Wissenschaftsbereich. Schon das entsprechende Agieren von Nachbarländern macht derartige Maßnahmen erforderlich, um im Standortwettbewerb nicht zurückzufallen.

Im Folgenden werden die Leitprojekte skizziert, mit denen die Landesregierung die beschriebene Zielsetzung der Stärkung von Wirtschafts- und Finanzkraft in besonderer Weise verfolgt.

### 5.2 Ausgewählte Maßnahmen

Mit der Investitionsoffensive Saar (IOS) plant die Landesregierung im Zeitraum 2020 bis 2030 ein zusätzliches Investitionsvolumen von rund 1 Mrd. Euro in Schwerpunktbereichen wie Hochschulen, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, IT-Infrastruktur und Digitalisierung umzusetzen. Ziel der Landesregierung ist es, die öffentliche Infrastruktur durch deutlich erhöhte Investitionsausgaben zu erhalten und im notwendigen Umfang zu modernisieren und auszubauen. Hinzu treten Maßnahmen, mit denen die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes nachhaltig weiter erhöht werden soll. Ein besonderes Augenmerk legt die Landesregierung dabei auf die Bereiche Bildung, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung.

So sind im Rahmen der IOS erhebliche Mittel für die Aufbauphase und das kontinuierliche Wachstum des CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit vorgesehen. Dies beinhaltet eine umfangreiche räumliche Erweiterung in Universitätsnähe sowie die dauerhafte institutionelle Förderung, die zu 90 Prozent durch den Bund und zu 10 Prozent durch das Saarland getragen wird. Mit dem Masterplan Industrieflächen 2.0 schafft die Landesregierung die Voraussetzung für Großansiedlungen mit erheblichem Flächenbedarf.

Die „Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Landes“ stellen eine notwendige Ergänzung der Investitionsoffensive dar. Schwerpunktbereiche werden die Schulen, die frühkindliche Bildung, die Entlastung der Eltern bei den Betreuungskosten, die Stärkung der Hochschulen (UdS, htw saar, HfM und HBK), die Verkehrsinfrastruktur, die Digitalisierung, die Instandsetzung der Landesimmobilien sowie die kommunale Infrastruktur mit Kinderbetreuungseinrichtungen sein.

Ein Handicap für eine positive wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Landes ist die hohe Kassenkreditverschuldung der saarländischen Kommunen und damit einhergehend eine relativ geringe kommunale Investitionstätigkeit. Ein zentrales Ziel des Landes ist daher die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der saarländischen Kommunen. Mit dem Saarlandpaktgesetz, das zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, hat das Land die nachhaltige Konsolidierung der kommunalen Finanzen eingeleitet. Im Rahmen des Saarlandpakts übernimmt das Land von den Gemeinden und Gemeindeverbänden sukzessive Kassenkredite im Gesamtvolumen von 1 Mrd. Euro, womit im Ergebnis eine Teilentschuldung der Kommunen in Höhe von mindestens 50 Prozent ihrer Kassenkredite bewirkt sein wird. Mit dem Saarlandpakt wird außerdem die Investitionskraft der Kommunen gestärkt, indem das Land ihnen jährlich 20 Mio. Euro an Investitionszuweisungen gewährt, davon 5 Mio. Euro an diejenigen Kommunen, die nur in geringem Umfang von der Teilentschuldung profitieren. Außerdem werden den Kommunen in den Jahren 2020 – 2022 die noch verbleibenden Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds (KELF) in Höhe von insgesamt 26 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionen oder Unterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Im Übrigen zielt das Saarlandpaktgesetz darauf ab, dass die nach der Teilentschuldung durch das Land noch verbliebenen strukturellen Kassenkredite der Kommunen über einen Zeitraum von 45 Jahren sukzessive abgebaut werden. Eine nachhaltige Lösung der Kassenkreditproblematik in einem überschaubaren Zeitraum wäre möglich, wenn der Bund die im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP vereinbarte Unterstützung leisten würde.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Hochschulen zu erhalten, werden seit 2020 die Globalhaushalte der UdS und der htw saar bzw. die Haushalte der künstlerischen Hochschulen (HfM und HBK) deutlich angehoben, auch zur Unterstützung einer verstärkten Drittmittelwerbung und Anwerbung von wissenschaftlichem Nachwuchs. Universität und htw saar erhalten mit den neu abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen deutlich mehr Mittel.

## 6. Fazit

Leitlinie der saarländischen Finanzpolitik ist das Ziel, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 109 Abs. 3 GG sowie die Vorgaben aus § 2 SanG unter Wahrung des Gebots der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Finanzierung von zukunftssträchtigen Leitinvestitionen sowie notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu bewahren.

Der seit dem Jahr 2011 beschrittene Konsolidierungsprozess bildet die Basis für die Umsetzung dieser Leitlinie. Die COVID-19-Pandemie hinterlässt nun tiefe Spuren auf Einnahmen- und Ausgabenseite des saarländischen Haushaltes. Zum einen, weil die Einnahmen pandemiebedingt einbrechen, zum anderen, weil es unabweisbare pandemiebedingte Ausgaben zu finanzieren gilt.

Das Land hat in den Jahren 2020 und 2021 einen Beitrag geleistet, um die relative Verschuldung und mittelbar seine relative Zinslast zu begrenzen. Die fortgeführte Bemühung um Begrenzung der Personalausgaben dient der Abflachung des zukünftigen Zuwachses der Versorgungsausgaben, gestaltet sich faktisch im Ländervergleich, der aktuellen Preissteigerung von inflationärem Charakter und vor dem Hintergrund anstehender Gerichtsurteile zur amtsangemessenen Alimentation jedoch zunehmend schwierig. Mit Hilfe der eingeleiteten Investitions-offensive sowie der Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Landes als Unternehmens- und Wohnstandort realisiert das Land in einem pandemiebedingt schwierigen Umfeld die Maßnahmen, mit denen es möglich ist, die Wirtschafts- und Finanzkraft positiv zu beeinflussen.

Durch die pandemiebedingten Folgen für die öffentlichen Haushalte, die einsetzenden wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Konfliktes, aber auch durch weitere Belastungen des saarländischen Haushaltes im Zuge von Klimaschutz und Transformation der Wirtschaft hin zu einer CO<sub>2</sub>-Neutralität entstehen hohe Haushaltsbelastungen.

Bereinigt um die Pandemieeffekte erzielt das Saarland im Zwei-Jahres-Zeitraum 2020/2021 eine Nettotilgung in Höhe von 265,8 Mio. Euro.



Unter Berücksichtigung der Pandemieeffekte verzeichnet das Saarland hingegen eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 329,5 Mio. Euro.

## 7. Antrag

Das Saarland beantragt hiermit unter Verweis auf die im vorliegenden Bericht unter Abschnitt 4.1 sowie die im Bericht für das Jahr 2020 enthaltenen begründenden Ausführungen die Feststellung der Unbeachtlichkeit der Unterschreitung der in den Jahren 2020 und 2021 zu leistenden Tilgung gemäß § 4 Abs. 1 VV zum SanG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 SanG seitens des BMF. Aufgrund der Ausnahmetatbestände würde sich damit die im Fünf-Jahres-Zeitraum noch zu leistende haushaltmäßige Tilgung von 400 Mio. Euro um 160 Mio. Euro auf 240 Mio. Euro reduzieren.

## 8. Daten und Datengrundlage

### Anhang 1

Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung des Sanierungshilfengesetzes

### Anhang 2

Steuerabweichungskomponenten 2020 zum Schätzzeitpunkt Mai 2019

**Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung des  
Sanierungshilfengesetzes**  
[in Mio. Euro]

Lfd. Nr.	Saarland
<b>I. Nettokredittilgung</b>	
1 Tilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	80,0
2 Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	0,0
<b>3 Saldo</b>	<b>80,0</b>
<b>II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)</b>	
<u>1. Ausgaben</u>	
4 * Erwerb von Beteiligungen *	46,0
5 Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
6 Darlehensvergabe	0,8
<u>2. Einnahmen</u>	
7 Veräußerung von Beteiligungen	0,0
8 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,5
9 Darlehensrückflüsse	3,0
<u>3. Saldo der finanziellen Transaktionen</u>	
<b>10 Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)</b>	<b>-43,3</b>
* OG 83 gemäß SFK-3 Meldung	
<b>III. Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</b>	
<i>gem. SanVV bestehen für das SL folgende Einrichtungen zu berücksichtigen:</i>	
<i>- SV Zukunftsinitiative II</i>	
<i>- SV zur Bewältigung Pandemiefolgen</i>	
<u>1. Nettotilgung Extrahaushalte</u>	
11 Tilgung am Kreditmarkt	0,0
12 Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	338,8
13 Saldo	-338,8
<u>2. Finanzielle Transaktionen Extrahaushalte</u>	
<u>Ausgaben</u>	
14 Erwerb von Beteiligungen	2,5
15 Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
16 Darlehensvergabe	0,0
<u>Einnahmen</u>	
17 Veräußerung von Beteiligungen	0,0
18 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
18 Darlehensrückflüsse	0,0
<u>Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte</u>	
19 Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	-2,5
<u>3. Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</u>	
<b>20 Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</b>	<b>-336,3</b>
<b>IV. Konjunkturelle Bereinigung</b>	
<b>21 Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt</b>	<b>103,1</b>

<b>V. Bereinigung der Nettokredittilgung</b>	
22 Nettokredittilgung	80,0
23 - Saldo der finanziellen Transaktionen	-43,3
24 + Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	-336,3
25 - Steuerabweichungskomponente	103,1
<b>26 = haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung</b>	<b>-316,1</b>

**Nachrichtlich:**

<b>VI. Bereinigung um notsituationsbedingten Anteil der Nettokreditaufnahme</b>	
27 haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung	-316,1
28 + notsituationsbedingter Teil des <b>Nettokreditaufnahme</b> i.S.d. § 2 Abs. 1 HStabG	336,3
<b>29 = notlagenbereinigte strukturelle Nettotilgung</b>	<b>20,2</b>

**Steuerabweichungskomponente 2021 zum Schätzzeitpunkt Mai 2020**

[in Mio. €]

Lfd. Nr.		Länder zusammen	Saarland
<b><u>I. Landesebene</u></b>			
<b><u>A. Geschätzte Steuereinnahmen 2021 zum Zeitpunkt Mai 2020 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW</u></b>			
1	Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern der Stadtstaaten)		3.438,2
2	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen		191,9
3	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft		11,4
4	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung		6,1
5	Förderabgabe		0,0
	Länderfinanzausgleich		0,0
<b>6</b>	<b>Geschätzte Steuereinnahmen 2021 zum Zeitpunkt Mai 2020 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW</b>		<b>3.647,6</b>
<b><u>B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2021</u></b>			
7	Steuereinnahmen (einschl. Gemeindesteuern der Stadtstaaten)		3.534,2
8	Gemeindesteuern der Stadtstaaten		
9	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen		210,6
10	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft		10,8
11	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung		6,1
12	Förderabgabe		0,0
	Länderfinanzausgleich		-1,9
<b>13</b>	<b>Tatsächliche Steuereinnahmen 2021</b>		<b>3.759,7</b>
<b><u>C. Steuerrechtsänderungen, die 2021 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2020 nicht berücksichtigt wurden</u></b>			
<b><u>1. Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)</u></b>			
14	länderspezifische Steuerrechtsänderungen (einzelnes Land)		
15	Summe der Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)	-7.473,0	
<b><u>2. Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres (2020)</u></b>			
<b><u>a) Steuereinnahmen des Landes</u></b>			
16	Steuereinnahmen (einschl. Gemeindesteuern der Stadtstaaten)	294.362,7	3.340,5
17	Gemeindesteuern der Stadtstaaten	9.560,0	
18	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	6.483,9	188,1
19	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft	1.173,0	29,0
20	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung	184,1	3,5

21	Förderabgabe	35,9	0,0
	LFA	491,0	-8,0
	<u>b) Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit</u>		
22	tatsächliche Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern Stadtstaaten)	293.170,5	3.553,1
23	Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit		1,2%
	<u>3. Steuerrechtsänderungen je Land</u>		
24	<b>Steuerrechtsänderungen je Land</b>		<b>-90,6</b>
	<b><u>D. Zuführung an bzw. Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung</u></b>		
25	Zuführung an Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		99,6
26	Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
27	<b>Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung</b>		<b>-99,6</b>
	<b><u>E. Steuerabweichungskomponente Landesebene</u></b>		
28	Geschätzte Steuereinnahmen 2020 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		3.647,6
29	Tatsächliche Steuereinnahmen 2020		3.759,7
30	Steuerrechtsänderungen je Land		-90,6
31	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		99,6
32	<b>Steuerabweichungskomponente Landesebene</b>		<b>103,1</b>
	<b><u>III. Gesamt</u></b>		
47	Steuerabweichungskomponente Landesebene		103,1
48	Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene (Bremen)		
49	<b>Steuerabweichungskomponente gesamt</b>		<b>103,1</b>